



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	27.04.2017
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:45 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der zweite Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Zweiter Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Biermaier Ernst
 Danner Johannes
 Dr. Elsen Michael
 Gerer Christian
 Gineiger Margarete
 Kneffel Hans
 Schroll Reinhold
 Stoib Christian
 Wildmann Alfred (Vertr. f. Bauregger Matthias)
 Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
 Bauregger Matthias

Grund (un)entschuldigt:

Urlaub
 dienstl. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der zweite Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Umstellung auf E-Akte;
Erwerb von Programmen zur Erweiterung des EDV-Systems
- 1.2 Beschaffung von IT-Komponenten für das Sitzungsmanagement
- 1.3 Genehmigung außerplanmäßiger Haushaltsausgabemittel im Zusammenhang mit der Erweiterung der Containeranlage an der Grundschule Nord
- 1.4 Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Belieferung mit Erdgas für den Zeitraum 01.01.2019 bis 01.01.2022

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2017/2018
 - 2.1.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
 - 2.1.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut
- 2.2 Neubau einer Kindertagesstätte an der Kolpingstraße;
Vorstellung der Konzeption, Genehmigung des Raumprogramms und der Entwurfsplanung mit Auswahl einer Planungsvariante
- 2.3 Einrichtung eines Kulturausschusses
 - 2.3.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Traunreut
 - 2.3.2 Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut



IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Umstellung auf E-Akte; Erwerb von Programmen zur Erweiterung des EDV-Systems

Mit dem E-Government-Gesetz, welches am 22.12.2015 erlassen wurde und Jedermann das Recht einräumt über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, wurde jede Behörde verpflichtet einen Zugang für die Übermittlung elektronischer und schriftformersetzende Dokumente im Sinne des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG zu eröffnen.

Der Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sind bis zum 27.11.2019 sicherzustellen.

Die E-Aktenführung ist für staatliche Behörden verpflichtend, für andere Behörden optional. Aufgrund der vielfältigen behördlichen Zusammenarbeit werden sich die Gemeinden aber einer E-Aktenführung nicht entziehen können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die gesamte Verwaltung schrittweise auf elektronische Aktenführung umzustellen. Zunächst soll mit den Bereichen Finanzwesen/Buchhaltung und Melderegister begonnen werden. Später soll auch der gesamte Schriftverkehr in elektronischen Registern abgespeichert werden.

Die hierzu notwendigen Module und Programme werden über den EDV-Dienstleister AKDB bereits angeboten.

Die einmaligen Nutzungsrechte für die jeweiligen Programmmodule erfordern die Bereitstellung eines Betrages im Nachtragshaushalt in Höhe von etwa 68.600,-- €. Hinzu kommen jährliche Kosten für Verfahrenspflege und Kundenberatung in Höhe von ca. 16.500,-- €. Für die Digitalisierung analoger Medien ist ein ausreichend dimensionierter Scanner erforderlich. Der Anschaffungspreis hierfür beträgt 1.200,-- €. Die Mittel sind ebenfalls im Haushalt bereitzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der schrittweisen Umstellung der Stadtverwaltung auf eine E-Aktenführung wird zugestimmt. Der erste Umstellungsschritt soll zum Jahresbeginn 2018 vorgenommen werden. Für die Beschaffung der erforderlichen Programme und den Scanner werden im Nachtragshaushalt ausreichend Haushaltsmittel bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der schrittweisen Umstellung der Stadtverwaltung auf eine E-Aktenführung wird zugestimmt. Der erste Umstellungsschritt soll zum Jahresbeginn 2018 vorgenommen werden. Für die Beschaffung der erforderlichen Programme und den Scanner werden im Nachtragshaushalt ausreichend Haushaltsmittel bereitgestellt.

1.2 Beschaffung von IT-Komponenten für das Sitzungsmanagement

Zu Beginn der laufenden Wahlperiode hat die Stadtverwaltung auf Wunsch verschiedener Stadtratsmitglieder versuchsweise ein Ratsinfo-System entwickelt. Inzwischen ist das Ratsinfo wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit den Stadträten.

Beim letzten Treffen der Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen wurde vereinbart, nun ein professionelles Anwendungsverfahren für die Ratsarbeit zu beschaffen.

Die Kosten dafür betragen laut einem aktuellen Angebot der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) für die Anschaffung 12.363,61 € zzgl. einer monatlichen Wartung mit 230,86 € (beides brutto).

Die Haushaltsmittel dafür sollten im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden. Die Umstellungsarbeiten auf das neue System könnten dann zum 01.01.2018 abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Beschaffung von IT-Komponenten für das Sitzungsmanagement wird zugestimmt. Die notwendigen Haushaltsausgabemittel werden im Nachtragshaushalt 2017 bereitgestellt.

für	gegen	Beschluss:
11	0	

Der Beschaffung von IT-Komponenten für das Sitzungsmanagement wird zugestimmt. Die notwendigen Haushaltsausgabemittel werden im Nachtragshaushalt 2017 bereitgestellt.

1.3 Genehmigung außerplanmäßiger Haushaltsausgabemittel im Zusammenhang mit der Erweiterung der Containeranlage an der Grundschule Nord

Im vergangenen Jahr 2016 wurde der bestehende Klassencontainer an der Grundschule Nord aufgestockt, um Platz für die Ganztagsklassen zu schaffen.

Für die zusätzlichen Schulräume bzw. die Erweiterung des Containers ist es im notwendig, ergänzende Brandschutzmaßnahmen durchzuführen und die Brandmeldeanlage zu erweitern. Zu Beginn der Baumaßnahme waren aufgrund des aus Zeitgründen noch ausstehenden Brandschutznachweises die Kosten hierfür noch nicht bekannt und somit nicht in den Haushaltsplan 2016 eingestellt.



Für die Ausführung des ergänzenden Brandschutzes liegen dem städtischen Bauamt mittlerweile drei Angebote vor:

Fa. Emtec GmbH, Seeon	28.308,71 €
Fa. Elektro Schatzl, Freilassing	26.777,98 €
Fa. SH Elektrotechnik, Traunreut	24.475,17 €

Nach Prüfung der Angebote hat die Fa. SH Elektrotechnik das günstigste Angebot unterbreitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag für die Erweiterung des Brandschutzes an den Schulcontainern der Grundschule Nord wird an die mindestbietende Firma SH Elektrotechnik, Garching Str. 1, 83301 Traunreut erteilt. Die notwendigen Haushaltsmittel werden außerplanmäßig genehmigt.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Auftrag für die Erweiterung des Brandschutzes an den Schulcontainern der Grundschule Nord wird an die mindestbietende Firma SH Elektrotechnik, Garching Str. 1, 83301 Traunreut erteilt. Die notwendigen Haushaltsmittel werden außerplanmäßig genehmigt.

1.4 Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Belieferung mit Erdgas für den Zeitraum 01.01.2019 bis 01.01.2022

Bereits für den Lieferzeitraum 2015 bis 2019 nahm die Stadt Traunreut nach einem Beschluss des Hauptausschusses an einer Bündelausschreibung teil, die im Auftrag des Bayerischen Gemeindetags durch die Fa. KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH durchgeführt wurde.

Das erzielte Ausschreibungsergebnis war in jedem Fall günstiger, als bei einer Einzelausschreibung durch die Stadt selbst.

Die Verwaltung empfiehlt daher, an dem nun angebotenen neuen Ausschreibungsverfahren teilzunehmen.

Zur Information nachstehend nochmals die wichtigsten Gründe für die Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren:

1. Ziel dieser Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Erdgaspreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt, eine größere Anzahl von Kommunen, Zweckverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften werden jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Die räumliche Losbildung erfolgt nach dem Grundsatz, dass die Losgröße von der



ausgeschriebenen Gasmenge und der Zahl der Abnahmestellen her einen fairen Wettbewerb unter größeren wie auch kleineren Anbietern ermöglicht. Grundsätzlich ist geplant, dass sich die Lose an den Bezirksgrenzen orientieren. Werden die Lose aufgrund der Teilnehmerzahlen zu groß, werden zunächst die Planungsregionen, sodann die Landkreisgrenzen herangezogen.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist Anbieter eines speziellen elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt netto 1.300,-- € (davon Grundpreis: 1.200,-- €, 2 Abnahmestellen à 50,-- €, 0 leistungsgemessene Abnahmestellen à 300,-- €).

2. Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen / Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) treffen Vergabeausschüsse, die je nach Zahl der Teilnehmer für jeden Bezirk oder für mehrere Bezirke gebildet werden. In diesem sind der jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Stadt wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.
3. Die Datenerfassung soll durch die Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss des Dienstleistungsvertrages mit der KUBUS GmbH erfolgen. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Daten durch KUBUS. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Gaslieferanten/ Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Mix-Los eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Gaslieferant) oder ob die Standardlastprofilanlagen und die leistungsgemessenen Anlagen in eigenen Losen ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. zwei Gaslieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei der Losbildung und bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten sind nicht möglich.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von Erdgas über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Stadt Traunreut überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für Erdgas für den Lieferzeitraum 01.01.2019 bis 01.01.2022, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von Erdgas über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Stadt Traunreut überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für Erdgas für den Lieferzeitraum 01.01.2019 bis 01.01.2022, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2017/2018

2.1.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2017/2018 neu kalkuliert.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 um durchschnittlich 0,8 % angehoben. Insbesondere aufgrund der Tariferhöhungen im



öffentlichen Dienst steigen die Personalkosten erneut an. Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden sinkt pro Woche von 268 auf 260. Die kostendeckende Jahresgebühr und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlende Gebühr sind deshalb ab dem Schuljahr 2017/2018 um durchschnittlich 3,02 anzuheben.

Der Kommunalanteil steigt dabei um ca. durchschnittlich 2,99 %

Die Gebührenberechnungen wurden mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf abgeprochen und von den Gemeinderäten genehmigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

2.1.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2017/2018 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Gebührenerhöhung bei der Schülergebühr um 3,02%).

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend EUR	Anteil- satz Schüler %	Schüler- jahres- gebühr EUR	Jahres- kommunal- anteil EUR
Einzelunterr. 45 Min.	2.329	49,36	1.150	1.179
Einzelunterr. 30 Min.	1.553	50,00	777	776
Kombiunterr. 60 Min.2er.Gr.	1.553	52,00	808	745
2er Gruppe	1.164	51,96	605	559
2er Gruppe 30 Min.	777	53,21	413	364
3er Gruppe 30 Min.	518	53,21	276	242
3er Gruppe	776	54,00	419	357



4er Gruppe	582	57,16	333	249
Einzelunterr. 45 Min. 10 Std.	597	100,00	597	0
Einzelunterr. 45 Min. 5 Std.	300	100,00	300	0
Einzelunterr. 45 Min. 3 Std.	180	100,00	180	0
Einzelunterr. 30 Min. 10 Std.	398	100,00	398	0
Einzelunterr. 30 Min. 5 Std.	200	100,00	200	0
Einzelunterr. 30 Min. 3 Std.	120	100,00	120	0
Früherziehung	388	54,00	210	178
Grundausbildung	466	54,00	252	214
Kammermusik/Hausmusik	582	50,79	296	286
Orchester/Spielkreis	233	52,06	121	112

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der vorgelegten Gebührentabelle wird zugestimmt.

2.2 **Neubau einer Kindertagesstätte an der Kolpingstraße; Vorstellung der Konzeption, Genehmigung des Raumprogramms und der Entwurfsplanung mit Auswahl einer Planungsvariante**

Aufgrund der Entwicklung des Bedarfes an Kindertagesstättenplätzen in Traunreut wurde der Bau einer neuen Tagesstätte für 124 Kindergarten- und Krippenkinder beschlossen. Der Stadtrat Traunreut hat sich in seiner Sitzung vom 21.04.2016 für den Standort an der Kolpingstraße und gleichzeitig für die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/32 Gemarkung Traunreut und 968/3 Gemarkung Stein a.d.Traun entschieden.

Um der gesetzlich vorgeschriebenen „Pluralität“ und Wahlmöglichkeit für die Eltern Rechnung zu tragen, soll nicht nur die Platzzahl dem notwendigen Bedarf angepasst, sondern auch eine zukunftsorientierte Elementarpädagogik angeboten werden.

Den Kindern stehen nicht nur die, der eigenen Gruppe zugewiesenen Räume zur Verfügung, sondern auch verschieden nutzbare Aktivräume zur gemeinsamen Interaktion mit anderen Gruppen und die damit individuelle Förderung in allen Bereichen. Dem Konzept liegt ein Partizipationsverständnis zugrunde, das alle Betroffenen zu aktiven Gestaltern und Akteuren ihrer Umwelt macht. Die zusätzlichen Räume können intensiver genutzt werden, da Materialien und individuelle Bauten wie z.B. Türme, Kunstwerke etc. ständig verbessert, verändert und stehen gelassen werden können. Die Kinder können andere Räume und Spielsituationen im Haus intensiver nutzen. Die Fantasie und Lernvielfalt werden breiter gefächert und das Sozialverhalten, Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit gefördert.

Die Stadtverwaltung hat dementsprechend folgendes Raumprogramm ausgearbeitet:

GEBÄUDE KINDERTAGESSTÄTTE: 125 Kinder (0-) 2,5 - 6 Jahre

Planung Bauamt				
Funktion	Anzahl in Stück	Raumgröße in m ²	Fläche in m ²	Teilfläche in m ²
Kinder 2,5 - 6 Jahre (max. 125 Kinder)				580,00
Gruppenraum	5	60	300	
(Gruppen-) Nebenraum, Intensivraum (je 2 Gruppen, geteilt)	2	24	48	
(Gruppen-) Nebenraum (0-3 jährige = Schlafen, sonst Intensivraum)	1	24	24	
Werken	1	24	24	
Wasser	1	24	24	
Garderobe	5	12	60	
Sanitär (für je 2 Gruppen, geteilt)	2	24	48	
Sanitär (0-3-jährige = + Wickeln)	1	12	12	
Materiallager (je 2 Gruppen, geteilt)	5	8	40	
Zusätzliche Bereiche für 0-3-Jährige (max. 12 Kinder)				20,00
Wickelstation mit WC (je Geschoss)	2	5	10	
Kinderwagenabstellraum	1	10	10	
Funktionsbereiche				234,00
Küche (Aufwärmen, Spülen u. Anlieferung)	1	30	30	
Ess- und Kochbereich Kinder (Kindermensa f. ca. 30-60 K.)	1	80	80	
Bewegungs- / Mehrzweckraum (= Erw. Essen 60 K)	1	80	80	
Schlafen	1	24	24	
Vorschule (für ca. 10 Kinder)	1	20	20	
Verwaltung und Personal (15-20 Personen)				147,00
Leitung	1	18	18	
Team	1	40	40	
Garderobe	1	12	12	
Gespräch	1	15	15	
Elternwarteraum	1	30	30	
WC Personal (je Geschoss)	2	16	32	
Sonstige Nebenräume				68,00
Außenspielgeräte (Kalträume / Schuppen)	1	15	15	
Hausmeister	1	5	5	
Putzkammerl (je Geschoss)	2	4	8	
Sonstige Lagerräume	1	20	20	
Hauswirtschaftsraum	1	20	20	
Gesamtsumme Nutzfläche (NF):				1.049,00
Verkehrsflächen (VF)				335,68
Flure, Treppen etc. (ca. 32 % d. NF)	1	336	336	
Technische Funktionsflächen (TF)				41,96
Technik, HA etc. (ca. 4 % d.NF)	1	42	42	
Gesamtsumme Nettogrundfläche (NGF):				1.426,64
Konstruktions Grundfläche (KGF)				314,70
Wände etc. (ca. 30% d. NF)	1	315	315	
Gesamtsumme Bruttogrundfläche (BGF):				1.741,34



Auf der Grundlage dieses Raumprogramms hat das städtische Hochbauamt 3 unterschiedliche Vorentwurfsplanungen für das „Haus für Kinder“ angefertigt.

Das für den Neubau vorgesehene Grundstück an der Kolpingstraße hat ein Gefälle nach Norden hin und ist 5.196 m² groß. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Straßenausbauplanung aus dem Jahre 2005 fallen hier jedoch im Norden rd. 362 m² für die Straße und den kombinierten Geh- und Radweg weg. Die für das Gebäude einschließlich seiner Freiflächen zur Verfügung stehende Grundstücksfläche beträgt netto noch 4.834 m².

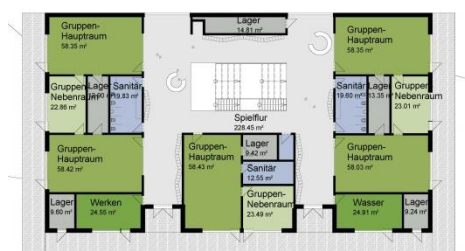
Auf Grund der Hanglage sind alle Vorentwürfe als zweigeschossige Baukörper konzipiert, die auf der Ebene des Obergeschosses den im Süden liegenden Freibereich ebenerdig erschließen. Der Zugang erfolgt immer von Norden, von der Kolpingstraße her. Auf Grund des Hohen Stellplatzbedarfes wurden jeweils 30 Stellplätze eingeplant.

Folgende Vorentwurfsplanungen liegen vor:

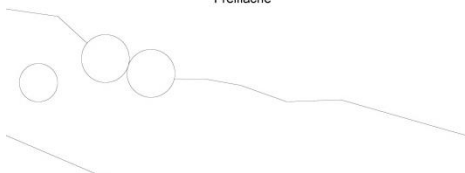
Variante 1



Das Gebäude ist als kompakter Baukörper konzipiert. Die Gruppenräume befinden sich im Obergeschoss mit Ausrichtung von Ost über Süd bis West mit Zugang zum südlich gelegenen Freibereich.



Freifläche



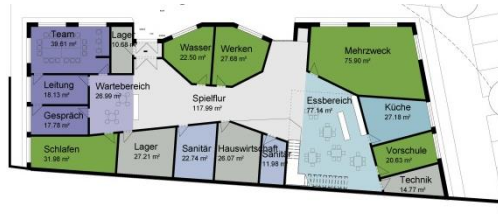
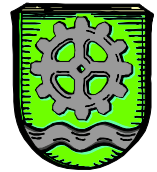
Zentrales Element des Hauses ist die vertikale Erschließung als großzügige Spieltreppe, die einen spannenden Innenraum Belichtung von oben erzeugt.

Durch die Anordnung der Gruppenräume um diesen zentralen „Marktplatz“ entstehen vielfältige Blickbeziehungen.

Flächen: BGF: 1.725 m², NGF: 1.382 m²

Freifläche im Süden: 2.202 m²

Kosten: rd. 3.99 Mio. €



Variante 2

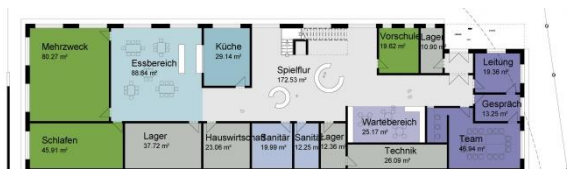
Das Gebäude bildet einen Winkel nach Südwesten hin. Die Gruppenräume befinden sich im Obergeschoss mit Ausrichtung nach Süden und Westen mit Zugang zum südlich gelegenen Freibereich.



Die Funktionsräume sind im Erdgeschoss als Repräsentative Elemente zur Kolpingstraße hin sichtbar und zeigen die Funktion des Hauses nach außen.

Durch die Anordnung der Gruppenräume auf der Innenseite des Winkels entstehen auf der Nordseite große Spielfläche. Es entsteht im Südwesten ein durch das Gebäude gefasster Freibereich.

Flächen: BGF: 1.692 m², NGF: 1.427 m²
Freifläche im Süden: 2.122 m²
Kosten: rd. 4.24 Mio. €



Variante 3

Das Gebäude ist als sehr kompakter, und schlanker Baukörper konzipiert, der durch Belichtungs- und Sichtachsen von Nord nach Süd strukturiert wird.



Die Gruppenräume befinden sich im Obergeschoss und sind alle nach Süden ausgerichtet. Großzügig überdachte Zugänge zum Freibereich verknüpfen Innen- und Außenraum. Der Östliche Zugang ist als großer überdachter Spielbalkon ausgebildet, der zur Stadt hin das Thema des Hauses zeigt.

Flächen: BGF: 1.632 m², NGF: 1.345 m²
Freifläche im Süden: 2.422 m²
Kosten: rd. 3.87 Mio. €



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Das Raumprogramm für die neue Kindertagesstätte in der Kolpingstraße wird in der vorgelegten Form genehmigt.
2. Die Entwurfsplanung soll auf der Basis der Variante 1 / 2 / 3 vom Stadtbauamt fortgeführt werden.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Das Raumprogramm für die neue Kindertagesstätte in der Kolpingstraße wird in der vorgelegten Form genehmigt.

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Entwurfsplanung soll auf der Basis der Variante 1 vom Stadtbauamt fortgeführt werden.

2.3 Einrichtung eines Kulturausschusses

Bei einer Besprechung mit den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen einigte man sich darauf, aufgrund der herausragenden Bedeutung der städtischen kulturellen Einrichtungen einen Kulturausschuss zu bilden. Der neue Ausschuss ist im wesentlichen zuständig für die Angelegenheiten, die bisher dem Hauptausschuss zugeordnet waren, soweit es das „k1“, die Sing- und Musikschule sowie die Stadtbücherei betrifft. Hinzu kommt die Vorgabe von Zielsetzungen für die kulturellen Einrichtungen der Stadt mit Evaluation sowie die Personalplanung und die Feststellung des Personalbedarfs und die grundsätzlichen Regelungen zum Personaleinsatz.

In Kraft treten soll die Neuregelung zum 01.06.2017. In der Sitzung an diesem Tag entscheidet der Stadtrat über die personelle Neuordnung der Ausschüsse.

Dazu sind die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Traunreut sowie die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut entsprechend zu ändern. Die Änderungsentwürfe wurden den Stadtratsmitgliedern bekannt gegeben.



2.3.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Traunreut

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Traunreut. *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Traunreut. *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

2.3.2 Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ändert die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Änderungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat ändert die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Änderungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Zweiter Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1.1 (Seite 84)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschu- le Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)

Vom

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

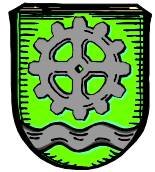
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2016, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 26.03.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

a) musikalische Früherziehung:	Euro	388,--
b) musikalische Grundausbildung:	Euro	466,--
c) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht -		
- 30 Minuten:	Euro	1.553,--
- 45 Minuten:	Euro	2.329,--



- 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	398,--
- 30 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	200,--
- 30 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	120,--
- 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	597,--
- 45 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	300,--
- 45 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	180,--
d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel-/ Gruppenunterricht		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 60 Minuten (Kombiunterricht):	Euro	1.553,--
e) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterricht -		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	1.164,--
bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	777,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	776,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	518,--
bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	582,--
f) Kammermusik / Hausmusik	Euro	582,--
g) Orchester / Spielkreis	Euro	233,-- “

2. § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Der Unterricht findet in den Monaten September bis Juli statt; der Monat August ist unterrichtsfrei.

(3) Die Jahresgebühr ist in elf gleichen Monatsraten (Monate September bis Juli) zu entrichten; für den Monat August wird keine Gebühr (Monatsrate) erhoben. Bei Eintritt während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig ab dem Eintrittsmonat.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„ § 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Unterrichtsbeginns. Die Monatsraten für die Monate September, Oktober und November sind am 10. November fällig. Die Monatsraten für die Monate Dezember bis Juli sind jeweils am 10. des Monats fällig.



Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Traunreut eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.“

(2) Bei Eintritt während des Schuljahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Eintrittsmonat.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.3.1 (Seite 91)

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Traunreut

Vom

Die Stadt Traunreut erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2014, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 14.05.2014, geändert durch Satzung vom 23.01.2015, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 27.01.2015, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats.“

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.“

§ 2

Inkrafttreten

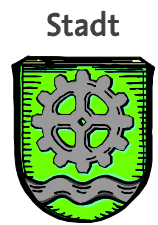
Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.3.2 (Seite 91)

Änderung

der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut

Stadtratsbeschluss vom 04. Mai 2017

Der Stadtrat beschließt auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungen:

§ 1

Änderungen

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut vom 08. Mai 2014, geändert durch Beschluss vom 21. Oktober 2014, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Halbsatz in den Ziffern 1 und 2 lautet:
„soweit nicht der Kulturausschuss zuständig ist oder soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.“
2. Es wird folgende Ziffer 4 angefügt:
„4. Kulturausschuss:
 - 4.1 Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der von der Stadt Traunreut betriebenen kulturellen Einrichtungen (Kultur- und Veranstaltungszentrum „k1“, Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut, Stadtbücherei Traunreut) und über Ausgaben sowie Auftragsvergaben in diesem Zusammenhang bis zu einer Bruttosumme in Höhe von 250.000,-- € oder entsprechender Miet- oder Leasingverträge, sowie die Beschlussfassung über
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall,



- die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher oder vergünstigter Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einer Höhe von 250.000,-- €,
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zur Hälfte des Haushaltsansatzes, maximal bis zu einem Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 125.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - die Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere den Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- €,
 - die Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Nutzungsentgelten, soweit dies nicht in einer Satzung geschieht,
 - allgemeine Regelungen der Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen der Stadt Traunreut nach bürgerlichem Recht,
 - die Annahme von Spenden und der Abschluss von Sponsoring-Verträgen,
 - zur Vorgabe von Zielsetzungen für die kulturellen Einrichtungen der Stadt mit Evaluation,
 - die Personalplanung sowie die Feststellung des Personalbedarfs und über die Regelungen zum Personaleinsatz ohne die in Ziffer 1.7 genannten Personalangelegenheiten und
- 4.2 Vorberaterung der dem Stadtrat gemäß § 2 zur Beschlussfassung vorbehalten und der unter 4.1 genannten weitergehenden Angelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Traunreut, den ..2017

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister